

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 31	S0213/15	08.09.2015
zum/zur		
F0080/15 - Thomas Brestrich Stadtrat Fraktion (CDU/FDP/BfM) Andreas Schumann (Stadtratsvorsitzender)		
Bezeichnung		
Baumfällungen und Ersatzpflanzungen im Stadtgebiet Magdeburg		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		15.09.2015

1. *Wie stellt sich die absehbare Entwicklung der Baumfällungen für das Jahr 2015 dar?*

Eine Tendenzaussage ist zum jetzigen Zeitpunkt seriös nicht möglich. Auf Grund des bekannten Fällverbotes des § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Vegetationsperiode werden viele Anträge gemäß unserer Erfahrungen erst im Herbst gestellt. Dieses Verbot gilt jährlich in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September.

In diesem Sommer gab es in Magdeburg mehrere Unwetter. Bei den Gewittern kam es zum Verlust von vielen belaubten Großbäumen. Insbesondere waren hiervon Platanen und Kastanien betroffen. Gleichwohl waren die Ereignisse häufig nur auf einzelne Stadtteile beschränkt.

2. *Wie nimmt die Stadt die Verantwortung aus der Baumschutzsatzung wahr - und damit den Auftrag des Stadtrates - abzuwägen, um an geeigneter Stelle die jeweilige verlorene Funktion als Luftfilter, Lebensraum, Schattenspende, Stadtbildprägung durch Ersatz- oder Ausgleichspflanzungen wiederzugewinnen?*

Wenn bei einer Ausnahmegenehmigung (Fällung) eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der Funktionalität des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes festgestellt wird, ordnet das Umweltamt in der Regel eine Ersatzpflanzung an. Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung einer Ersatzpflanzung erfüllt sind. D.h., der zu fällende Baum muss eine entsprechende Standzeitprognose haben. Für Abgänge auf Grund von Alter, Unwetter oder Hochwasser können keine Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Die Auflage einer Ersatzpflanzung enthält im Regelfall die nachfolgenden Bestimmungen:

- Anzahl der Bäume,
- Angabe zur Qualität der Pflanzen (z.B. mittelkronig; x-mal verpflanzt; xx-yy Stammumfang),
- die Frist, in der die Pflanzung vorzunehmen ist.

In Bezug auf nicht stadteneigene Grundstücke sind die Gestaltungsmöglichkeiten auf die Möglichkeiten der Baumschutzsatzung beschränkt. Sollte eine erforderliche Ersatzpflanzung auf den Grundstücken des Antragstellers in Magdeburg nicht möglich sein, wird geprüft, ob die Stadt Flächen zur Verfügung stellen kann.

Bei stadteneigenen Flächen erfolgt vorab eine Abstimmung zwischen der ausführenden Struktureinheit und dem Umweltamt.

3. *Wie und ggf. wo wirkt die Verwaltung der derzeitigen Entwicklung, die durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer verschärft wird, entgegen?*

Die Bekämpfung des Schadorganismus Asiatischer Laubholzbockkäfer (ALB) ist eine **Pflichtaufgabe** des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes, hier der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Bis zum Erlass des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 der Kommission vom 9. Juni 2015 hat das Land die „Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers“ des Julius-Kühn-Institutes umgesetzt. Danach waren im Umkreis von 200 m um einen befallenen Baum alle Laubbäume und Hecken zu entfernen. Gemäß der EU-Regelung können in der Fällzone einige ausgewählte Laubbäume, wie beispielsweise Eichen und Obstbäume stehen bleiben. Die Stadt hat bereits frühzeitig die Prüfung von Einzelfällen (besonders für wertvolle Bäume (Naturdenkmale)) gefordert.

4. *Wie steht die Stadtverwaltung zu dem Gedanken, die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vor dem Hintergrund dieser Entwicklung zu überarbeiten?*

Die unmittelbare Bekämpfung des Schadorganismus hat Vorrang und erfolgt ohne die Möglichkeit der Auflage von Ersatzpflanzungen. Außerhalb der Fällzone gelten die Regelungen der Baumschutzsatzung weiter. Nach dem Durchführungsbeschluss der EU besteht nun nach Anzeige bei der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLFG) die Möglichkeit, ausgewählte Bäume innerhalb der Quarantänezone und während der Quarantänezeit als Ersatz zu pflanzen. Dazu zählen u.a. Eichen, Walnuss, Zierobst und Obstbäume. Mit der LLFG wird derzeit eine abgestimmte Pflanzliste erstellt.

5. *Statikrelevante Wurzelschäden entziehen sich dem Einblick des Baumkontrolleurs. Wie wurden im Bereich des Eingangs der Sportarena „LIFE“ im Herrenkrug Wurzelschäden gefunden?*

Es wurden keine Wurzelschäden gefunden bzw. gesucht. Die „LIFE im Herrenkrug GmbH & Co. KG“ hat für die Errichtung einer Hochwasserschutzwand einen entsprechenden Fällantrag gestellt. Für den Eingriff in den Wurzelbereich von vier Bäumen wurde eine Fällung genehmigt. Die Genehmigung beruht auf dem FLL¹-Regelwerk. Danach besteht der Wurzelbereich aus dem Kronendurchmesser plus 1,50 m an jeder Seite der Krone. Da die Spundung der Wand innerhalb dieses Raumes vorgesehen war, erfolgte auf Grundlage dieser Festlegung die Entscheidung.

6. *Welche Gründe führten zur Fällung der Kastanien im Bereich der Haltestelle Herrenkrug?*

Die Fällung wurde erforderlich, da der Eigentümer der Wartehalle dieses Gebäude denkmalgerecht sanieren muss. Der Denkmalschutzbehörde lag dazu ein entsprechend begründeter Antrag vor.

7. *An welcher Stelle und mit welchen Bäumen werden die Fällungen im Herrenkrug ausgeglichen und in welchem Umfang?*

Der Antragsteller (MVB) hat gemäß Antrag vor, vier Bäume als Ersatz zu pflanzen. Davon werden 2 Spitzahorn und 1 Rosskastanie in unmittelbarer Nähe des Vorhabens und 1 Winterlinde in eine Fehlstelle der Herrenkrugallee gepflanzt.

Holger Platz

¹ FLL- Forschungsgesellschaft Landentwicklung Landschaftsbau e.V.